

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlich Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 14. Januar 1884.

L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Lub. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

An
1) die Kammer der Reichsräthe,
2) die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Nr. 501.

K. Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Gemäß Ziff. I, 6 der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 579) wird die im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1883 S. 375 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1883 nachstehend veröffentlicht.

München, den 10. Januar 1884.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1884 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .		80 Pfennig,	65 Pfennig
b) für die Mittagkost . . .		40 "	35 "
c) für die Abendkost . . .		25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . .		15 "	10 "

Berlin, den 20. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: C. d.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,
den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der
Prinzessin Marie Theresese, Gemahlin Seiner
Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von
Bayern, betreffend.

mahlin, Ihrer Königlichen Hoheit der Prin-
zessin Marie Theresese von Bayern,
zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht, die von Seiner König-
lichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von
Bayern getroffene Wahl des k. Kämmerers
Hugo Grafen von Oberndorff zum
dienstthuenden Kammerherrn Höchstherr Ge-

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben
Sich allergnädigst bewogen gefunden, nach-
stehende Ordens-Auszeichnungen zu ver-
leihen und zwar:

